

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG)

Die Kammerversammlung hat am 16.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Änderung der Beitragsordnung

der Pflegekammer Niedersachsen

- vom 16.06.2020 –

Um die in Aussicht gestellte Anschubfinanzierung des Landes Niedersachsen für das Jahr 2020 umzusetzen, ist eine Änderung der Beitragsordnung der Pflegekammer Niedersachsen erforderlich. Die Aussetzung der Beitragsfreiheit für das Beitragsjahr 2020 ist in der Beitragsordnung zu normieren.

Artikel 1

In die Beitragsordnung vom 18.01.2019 wird ein § 9 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 9a Aussetzung der Beitragserhebung

(1) Der Vorstand wird berechtigt, für das Beitragsjahr 2020 von einer Erhebung von Beiträgen abzusehen, wenn bis spätestens zum 31.7.2020 bei der Pflegekammer ein Zuwendungsbescheid des Landes Niedersachsen eingeht, in dem der Pflegekammer für die Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben nach dem PflegeKG aus den in den Landeshaushalt eingestellten Mitteln im Jahr 2020 eine Zuwendung von 6.000.000 € gewährt wird, ohne dass diese grundsätzlich mit weiteren Nebenbestimmungen, was die Verwendung der Zuwendung betrifft, verknüpft wird.

(2) Der Vorstand wird berechtigt, für das Beitragsjahr 2021 von einer Erhebung von Beiträgen abzusehen, soweit im Landeshaushalt für die Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben nach dem PflegeKG im entsprechenden Beitragsjahr Mittel von 6.000.000 € eingestellt sind und bis spätestens zum 31.1. des Beitragsjahres für die Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben nach dem PflegeKG eine Zuwendung von 6.000.000 € gewährt wird, ohne dass diese grundsätzlich mit weiteren Nebenbestimmungen, was die Verwendung der Zuwendung betrifft, verknüpft wird.

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Hannover, den 16.06.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Klarmann', written in a cursive style.

Nadya Klarmann
Präsidentin der Pflegekammer Niedersachsen